Downloaded from Blogs on 18.11.2026 16:07h

By PwC Deutschland | 30. Dezember 2024

BMF zur Anwendung des § 8 Abs. 2 Außensteuergesetz (AStG)

Das Bundesfinanzministerium hat in einem aktuellen Schreiben zur Anwendung des § 8 Absatz 2 AStG in der bis zum 30. Juni 2021 geltenden Fassung Stellung genommen. Hierdurch wird das BMF-Schreiben vom 17. März 2021 punktuell geändert.

Downloaded from Blogs on 18.11.2026 16:07h

Für die Anwendung des § 8 Absatz 2 AStG in der bis zum 30. Juni 2021 geltenden Fassung gilt das zur Reichweite der Kapitalverkehrsfreiheit im Rahmen der Hinzurechnungsbesteuerung nach §§ 7 - 14 AStG unter Berücksichtigung der BFH-Rechtsprechung ergangene **BMF-Schreiben vom 17. März 2021** mit folgenden Maßgaben in allen noch offenen Fällen:

1. Der Satz 4 im ersten Spiegelstrich der Tz. II „Für Kapitalanlagegesellschaften bedeutet dies, dass der Kapitalbeschaffungs- oder Investitionsmarkt im Aufnahmestaat liegt.“ wird ersetzt durch „*Gleiches gilt für Kapitalanlagegesellschaften*.“
2. Dem dritten Spiegelstrich der Tz. II wird folgender Satz 4 angefügt: „*Unschädlich ist eine Besorgung durch nahestehende Personen im gleichen Staat, wenn diese die wesentliche wirtschaftliche Tätigkeit der ausländischen Gesellschaft unter Einsatz ihrer eigenen sachlichen und personellen Ausstattung ausüben*.“
3. Die letzten beiden Absätze der Tz. II sind nicht mehr anzuwenden.

Im Übrigen sind die im **BMF-Schreiben vom 22.12.2023** zum Entlastungsbeweis nach § 8 Abs. 2 bis 4 AStG in der ab dem 1.7.2021 geltenden Fassung veröffentlichten Grundsätze in allen noch offenen Fällen für die Prüfung des Entlastungsbeweises in der bis zum 30.6.2021 geltenden Fassung des § 8 Abs. 2 AStG insoweit zu berücksichtigen, als sich die beiden Fassungen des Gesetzes entsprechen.

Fundstelle

BMF-Schreiben vom 20. Dezember 2024 (**IV B 5 - S 1351/19/10002 :001**).

Schlagwörter

Hinzurechnungsbesteuerung, Internationales Steuerrecht, Körperschaftsteuerrecht